



LANDGERICHT MÖNCHEINGLADBACH

BESCHLUSS

8 O 53/03

In Sachen

des Vereins Deutscher und Ausländischer Kaufleute e.V. (VDAK), vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Marc Redel, Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen,

Antragsteller,

g e g e n

die Firma W

- GbR,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der Einstweiligen Verfügung, wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden alleine, gemäß §§ 935, 940, 937, 944 ZPO in Verbindung mit §§ 1, 3, 13, 24, 25, 27 UWG angeordnet:

1.

Der Antragsgegnerin wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken um Anzeigenaufträge zu werben oder durch Dritte um Anzeigenaufträge werben zu lassen,

1. indem Gewerbetreibende oder Freiberufler ohne deren zuvor erklärtes oder aufgrund besonderer Umstände zu vermutendes Einverständnis unaufgefordert per Telefon und/oder per Telefax kontaktiert werden, sofern die Kontaktaufnahme ausdrücklich oder schlüssig darauf abzielt, den so Kontaktierten zu veranlassen, durch Unterzeichnung und Rückfax oder postalische Rücksendung eines ihm per Telefax oder per Post übermittelten Vertragsformulars einen Anzeigenauftrag zu erteilen,

2. insbesondere, wenn hierbei

- a) telefonisch wahrheitswidrig behauptet und/oder durch die Bitte um Bestätigung bestimmter Vertragsmodalitäten der Eindruck erweckt wird, es sei schon ein Anzeigenauftrag erteilt worden, und es gehe nur noch um den Korrekturabzug, mit dessen Unterzeichnung und Rücksendung nunmehr die Druckfreigabe erklärt werden solle
- b) und dem so Angesprochenen zu diesem vorgeblichen Zweck ein Vertragsformular übermittelt wird, auf dem dessen aus einer Fremdpublikation übernommene Anzeige abgebildet ist, namentlich, wenn dies mit dem als Anlage AS 1 in Kopie überreichten Vertragsformular geschieht.

2.

Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. ein Ordnungsgeld von 5,00 € bis zu 250.000,00 € für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise für je 500,00 € einen Tag Ordnungshaft, zu vollziehen am gesetzlichen Vertreter, oder Ordnungshaft von einem Tag bis zu sechs Monaten, ebenfalls zu vollziehen am gesetzlichen Vertreter, angedroht.

3.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

4.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

5.

Der Antragsgegnerin ist zusammen mit diesem Beschluss zuzustellen eine Abschrift der Antragschrift vom 01.12.2003 nebst Anlagen sowie Abschrift des Schriftsatzes vom 02.12.2003 mit Anlagen.

Mönchengladbach, den 03.12.2003

Landgericht, 2. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende:

Vors. Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VDAK Aktiver Gewerbeschutz